



Anmeldung

für die Teilnahme am

Bessenbacher Gaudiwurm

am 02.03.2025

(Anmeldefrist: 07.02.2025)

Angaben zur Teilnahme:

Name des Vereins oder der Gruppe

ggf. Motto/Thema/gewünschte Zugnummer

Wir nehmen mit (ca.) _____ Personen teil, davon (ca.) _____ Kinder.

Name und Vorname der Kontaktperson/des Verantwortlichen/des Gruppenleiters

Adresse

Telefonnummer, E-Mail

Bitte ankreuzen:

- ☐ Reine Fußgruppe (ggf. auch mit kleinem Handwagen) ☐ mit Musikbox
- ☐ Musikkapelle
- ☐ Gruppe mit ☐ kleinerem Fahrzeug/Wagen (z.B. PKW)
- ☐ mit Musikbox ☐ ohne Musikbox
- ☐ größerem Fahrzeug/Wagen (z.B. LKW, Traktor, etc.)
- ☐ mit Musikbox ☐ ohne Musikbox

Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges, Name und Vorname des Fahrzeughalters

Name und Vorname des Fahrzeugführers

Name u. Vorname des Ordners/der Sicherheitsperson (siehe Nr. 10 der Teilnahmebedingungen für Fahrzeugführer)

Verwendung einer Verstärkeranlage

Bei Nutzung von Musikanlagen ist grundsätzlich zu beachten:

Die Lautstärke der abgespielten Musik darf die angrenzenden Gruppen nicht stören!

Bei Missachtung ist die Sicherstellung der Musikanlage bzw. der Ausschluss aus dem Umzug durch den Veranstalter möglich.

Haftungsregelungen

Die Gemeinde Bessenbach als Veranstalter ist verpflichtet, von den Zuschauern vermeidbare Gefahren nach Möglichkeit fernzuhalten. Deshalb stellt sie für die Teilnehmer des Faschingsumzuges Verhaltensmaßregeln auf und trägt für deren Beachtung und Durchsetzung Sorge.

Der Veranstalter, dessen gesetzlicher Vertreter sowie alle von der Gemeinde Bessenbach zur Aufgabenerfüllung beim Umzug herangezogenen Personen haften nicht für die Schäden, die durch leichte bis mittlere Fahrlässigkeit der Teilnehmer entstanden sind. Dies trifft grundsätzlich auch für grobe Fahrlässigkeit zu.

Diese Haftungsbeschränkung gilt für vertragliche Ansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Für Erfüllungsgehilfen des Veranstalters und seiner Repräsentanten wird auch bei vorsätzlichem Handeln nicht gehaftet. Soweit an einem Schadensfall neben dem Umzugsteilnehmer auch den Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft, stellt der Umzugsteilnehmer den Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen des Veranstalters von Ansprüchen Dritter (insbesondere von Zuschaueransprüchen) und Folgeschäden frei und haftet im Innenverhältnis allein.

Jeder Gruppenleiter ist für die teilnehmenden Personen seiner Gruppe verantwortlich.

Hiermit melde ich meine Gruppe **verbindlich** für den Faschingsumzug in Bessenbach an. Die Teilnahmebedingungen und Haftungsregelungen werden von mir akzeptiert und an die anderen Gruppenteilnehmer weitergegeben.

Bessenbach, den _____

Unterschrift Kontaktperson/Verantwortlicher/Gruppenleiter

ggf. Unterschrift Fahrzeugführer

Teilnahmebedingungen

Aufstellung:	ab 13:00 Uhr am Backhaus in Oberbessenbach (Einweisung durch Gemeinde Bessenbach)
Start:	pünktlich um 13:30 Uhr
Voraussichtliches Ende:	ca. 17 Uhr, Bessenbachhalle
Veranstalter:	Gemeinde Bessenbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Christoph Ruppert

Die Teilnahme am Faschingszug ist freiwillig, selbstverantwortlich und auf eigene Gefahr.

Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

1. Den Anordnungen aller Sicherheits- und Ordnungskräfte, wie z.B. Ordnungsamt der Gemeinde, Polizei, Feuerwehr etc., ist unbedingt nachzukommen.
2. Alkoholkonsum während des Umzuges/der Veranstaltung: Wir bitten alle Teilnehmer, den Alkoholkonsum in Grenzen zu halten. Es sollte nicht der Eindruck einer Sauf-Parade entstehen! Ein öffentlich sichtliches Betrinken während des Zuges ist nicht erwünscht. Insbesondere wird auf die gesetzlichen Bestimmungen im Jugendschutzgesetz hingewiesen.
3. **Das Auswerfen** von Gegenständen, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können – wie **Flaschen oder schwere Gegenstände** – **ist strengstens verboten**.
4. Ebenso **verboten** ist das **Auswerfen von Konfetti oder Ähnlichem**.
5. Glasflaschen jeglicher Art sind ausdrücklich zu vermeiden.
6. **Wildes Urinieren ist verboten**. Zur Zugaufstellung steht die Toilettenanlage am Backhaus zur Verfügung. Außerdem ist die Toilettenanlage in der Bessenbachhalle auch schon während des Zuges geöffnet.

Die Ausgabe der Süßigkeiten erfolgt voraussichtlich am Mittwoch, 26.02.2025, von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus, Ludwig-Straub-Straße 2.

Für Fahrzeugführer gilt insbesondere:

1. Die benutzten Straßen und Wege sind für die Einsatzfahrten von Rettungskräften wie z.B. der Feuerwehr, Polizei, etc. unverzüglich freizumachen. Die Straßensperrung erfolgt zu jeder Zeit nur **halbseitig!**
2. Vor und nach dem Zug (d.h. zur An- und Abfahrt) dürfen keine Personen auf den teilnehmenden Fahrzeugen befördert werden. Eine Beförderung von Personen auf den Fahrzeugen ist nur während des Zuges zulässig.
3. Ausmaße von Fahrzeug und Ladung dürfen eine Höhe von 4,00 m, eine Breite von 2,55 m und eine Länge von höchstens 20,00 m nicht überschreiten.
4. Der jeweilige Fahrzeugführer hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Fahrzeug vor allem hinsichtlich einer erforderlichen Betriebserlaubnis oder Zulassung den entsprechenden Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung und der Straßenverkehrszulassungsverordnung entspricht.
5. An-/Aufbauten dürfen für eine Brauchtumsveranstaltung vorgenommen werden. Diese dürfen aber nicht die Verkehrssicherheit verletzen. Sie müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Außerdem dürfen die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen.
6. Alle Fahrzeuge und Geräte müssen so ausgestattet sein, dass niemand verletzt werden kann. Es werden nur Fahrzeuge zugelassen, **deren Räder bis zum Boden verkleidet sind**. Alle Fahrzeuge und Geräte müssen so geführt bzw. so gehandhabt werden, dass niemand gefährdet werden kann. Die Aufsichtspflicht über die Fahrzeuge und den mitgeführten Geräten obliegt allein dem jeweiligen Teilnehmer.
7. Fahrzeuge, die **wesentlich** verändert wurden oder auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere solche, die an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen (z.B. Zueinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden).
8. Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug mitfahrenden Personen ist im Hinblick auf das zulässige Gesamtgewicht zu berücksichtigen.
9. Bei Personenbeförderung müssen auf dem Faschingswagen eine rutschfeste und sichere Stehfläche, Haltevorrichtungen, Geländer oder Brüstungen mit einer Höhe von 1 m sowie ein gesicherter Ein-/Ausstieg nur hinten (nicht zwischen zwei gekoppelten Faschingswagen) vorhanden sein.
10. Die Verantwortlichen der teilnehmenden Gesellschaften/Gruppen haben sicherzustellen, dass bei Fahrzeugen aller Art ein Ordner/eine Sicherheitsperson das Fahrzeug begleitet.
11. Der Fahrer des Fahrzeugs muss besondere Vorsicht und Rücksichtnahme während des Umzuges walten lassen. Die Fahrzeugführer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie auf Ihre Fahrtüchtigkeit zu achten haben. **Für den Fahrer gilt ein striktes Alkoholverbot!**
12. Nach Beendigung des Faschingstreibens müssen alle Fahrzeuge und Geräte von den Straßen und öffentlichen Parkplätzen entfernt werden. Die Fahrzeugaufbauten und Unrat dürfen nicht an/in der Bessenbachhalle entsorgt werden, sondern sind durch die Gruppen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei Zuwiderhandlungen entfernt der Veranstalter die Fahrzeuge/Geräte bzw. entsorgt den Unrat etc. und stellt dem Teilnehmer die Kosten in Rechnung.